

STATUTEN

GEBAFONDS

Paritätischer Fonds für das Schweizerische Gerüstbaugewerbe

1. Name, Sitz

Unter der Bezeichnung "Gebafonds" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und Art. 357b Abs. 3 OR mit Sitz in Solothurn.

2. Zweck

Der Gebafonds bezweckt die Durchführung des Berufsbeitrages des schweizerischen Gerüstbaugewerbes sowie die treuhänderische Verwaltung und Verwendung der daraus fliessenden Mittel nach Massgabe des jeweils geltenden Gesamtarbeitsvertrages für den schweizerischen Gerüstbau sowie des dazugehörenden Ausführungsreglementes.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Gebafonds sind die am Gesamtarbeitsvertrag für den schweizerischen Gerüstbau beteiligten Verbände.

Über die Zulassung weiterer Organisationen zur Mitgliedschaft entscheidet die Vereinsversammlung.

4. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand jährlich mindestens zu einer Geschäftssitzung einberufen. Sie besteht aus 6 Vertretern der Mitglieder, und zwar aus 3 Vertretern des Schweizerischen Gerüstbau-Unternehmer-Vebandes SGUV, 2 Vertretern der Gewerkschaft Unia und 1 Vertreter der Gewerkschaft SYNA.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens je 2 Vertreter der Arbeitgeber- sowie der Arbeitnehmerseite anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ein Beschluss nur verbindlich ist, wenn diesem sowohl von der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite mindestens 1 Vertreter zugestimmt hat.

5. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 6 Vertretern, nämlich aus je 3 Vertretern des Arbeitgeberverbandes und 3 Vertretern der Arbeitnehmerverbände.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei ein Beschluss nur verbindlich ist, wenn diesem sowohl von der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmerseite mindestens 1 Vertreter zugestimmt hat.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Präsident und Vizepräsident sind im Turnus von 3 Jahren abwechslungsweise aus dem Kreise der Vertreter des Arbeitgeberverbandes und der Arbeitnehmerorganisationen zu bestimmen.

6. Geschäftsstelle

Der Geschäftsstelle obliegt der Vollzug und das Inkasso der Beiträge.

Ihre Adresse lautet: Gebafonds, Postfach 3276, 8021 Zürich

7. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung kann auf eine bestimmte Amtsdauer ein anerkanntes Treuhandbüro als Kontrollstelle wählen. Dieses hat jährlich die Rechnungsablage zu überprüfen und der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

8. Berufsbeitragsmittel

Die verfügbaren Mittel setzen sich zusammen aus:

- 8.1 Den Einnahmen aus den von Arbeitgebern und Arbeitnehmern entrichteten Berufsbeiträgen;
- 8.2 Erträgen des Vermögens;
- 8.3 allfälligen weiteren Einnahmen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Auslösung des Gebafonds sind die allfällig verbleibenden Mittel einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

10. Im übrigen gelten die Bestimmungen über das Vereinsrecht im ZGB.

Solothurn, 1. Juli 2005

SCHWEIZERISCHER GERÜSTBAU-UNTERNEHMER-VERBAND

H. Gertsch

M. Angele

GEWERKSCHAFT Unia

V. Pedrina

R. Ambrosetti

A. Germann

GEWERKSCHAFT SYNA

W. Rindlisbacher

E. Zülle